

Altlastensanierung

Ermittlung des Förderungsausmaßes (Förderungssatz)

Die zur Festlegung des Förderungsausmaßes (Förderungssatz) erforderlichen Angaben sind gemäß dem Formular „**Ermittlung des Förderungsausmaßes**“ darzustellen. Das Formblatt steht unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“ Formular zur Antragstellung, Blatt „Förderungsausmaß“).

Die erforderlichen Daten sind vom Förderungswerber nach den Bestimmungen der **Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder –sicherung** (FRL 2016) und den untenstehenden Erläuterungen anzugeben und im Bedarfsfall durch entsprechende Beilagen nachvollziehbar zu belegen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Punkte des Formblattes.

Inbetriebnahme und Stilllegung

Die Daten der Inbetriebnahme und Stilllegung der kontaminationsrelevanten Tätigkeiten / Anlagen sind unabhängig von den förderungsrelevanten Daten (Ende 1959 bzw. nach 01.07.1989) anzugeben. Als Stilllegung gelten auch die Stilllegung von lediglich Anlagenteilen bzw. Verfahren, die zur Kontamination geführt haben.

Altlastenanteile nach Zeiträumen

Grundsätzlich sind nur jene Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen förderungsfähig, die für Kontaminationen zu setzen sind, die vor dem 01.07.1989 entstanden sind. Für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten im „Einreichkatalog mit Kostenschätzung“ (Teilblatt im Formular zur Antragstellung) ist daher in Fällen, bei denen auch Maßnahmen für Kontaminationen nach 01.07.1989 vorgesehen sind, dieser Kostenanteil in der Spalte „nicht förderungsfähige Kosten“ anzugeben.

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Deponien / Ablagerungen** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden kontaminationsrelevanten Ablagerungsmengen. Die Kontaminationsrelevanz (Abfallqualität) der zugeordneten Mengen ist zu berücksichtigen (ist z.B. vor Ende 1959 nur nicht kontaminierter Bodenaushub abgelagert worden, so ist der Altlastenanteil aus diesem Zeitraum gleich null).

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Altstandorte (Betriebe, Anlagen)** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum nachweislich zuzuordnenden Kontamination bzw. des Verbrauches oder der Emissionen der kontaminationsrelevanten Stoffe oder
- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden Produktionszahlen oder Lagerungsmengen oder
- dem Anteil der zuzuordnenden Betriebszeiträume.

Als Bestimmungskriterium ist das jeweils aus technischer Sicht am besten geeignete im Hinblick auf die Darstellung der zeitraumbezogenen Altlastenanteile auszuwählen und zu begründen. Eine Kriterien-Kombination oder die Heranziehung anderer plausibler Kriterien ist möglich. Die Bestimmung der zeitraumbezogenen Anteile ist in einer plausiblen und nachvollziehbaren Darstellung dem Ansuchen beizulegen.

Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer nach 1959

- **Verursacher der Kontamination nach 1959:** Als Verursacher der Kontamination (Altlast) ist derjenige zu sehen, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Altlast die damit in Zusammenhang stehende Deponie oder Betriebsanlage betrieben hat. Dies ist unabhängig davon, ob der Betrieb bewilligungslos oder bewilligungsgemäß erfolgte, oder ob die Altlast durch Unfälle, technische Gebrechen, längerfristige Einwirkungen oder durch Unterlassung von Schutzvorkehrungen entstanden ist.
- **Rechtsnachfolger:** Falls der Verursacher der Kontamination nach 1959 nicht mehr existiert ist, sind eventuelle Rechtsnachfolger des Verursachers anzugeben. Im Falle einer in Bezug auf die Verursacherverantwortlichkeit eingeschränkte Teilrechtsnachfolge ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern. Können weder Verursacher noch dessen Rechtsnachfolger eindeutig ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden, so ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern. Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.
- **Liegenschaftseigentümer im Zeitraum der Kontamination nach 1959:** Nur auszufüllen, wenn weder Verursacher noch dessen Rechtsnachfolger eindeutig ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden können. Grundsätzlich wird angenommen, dass der Liegenschaftseigentümer den Kontaminationen zugestimmt oder diese geduldet hat. Andernfalls sind diesbezügliche Erläuterungen und Nachweise beizulegen.

Umweltrelevante Bewilligungen

Als umweltrelevante Bewilligungen / Genehmigungen gelten jedenfalls jene nach Wasserrechtsgesetz und Gewerbeordnung. Daneben sind auch das Sonderabfallgesetz sowie andere umweltrelevante Bundes- und Landesgesetze zu prüfen, wenn diese kontaminationsrelevant sind, d.h. sofern ein Verstoß dagegen im Zusammenhang mit der Verschmutzung steht.

Nichteinhaltung von Bescheiden: Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des Verstoßes anzugeben. Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 bewilligungsgemäß war, entfällt diese Darstellung. Es wird empfohlen, ergänzend dazu eine Erklärung der zuständigen Behörden vorzulegen, wonach kein Bewilligungsverstoß aktenkundig ist.

Bestand keine Bewilligungspflicht, so ist dies rechtlich zu begründen (falls nötig mit zusätzlichen Beilagen). Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.

Stand der Technik

Wenn keine Bewilligungspflicht vorlag, so ist die Einhaltung des Standes der Technik nachzuweisen.

Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des nicht dem Stand der Technik entsprechenden Betriebes anzugeben.

Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 gemäß dem Stand der Technik erfolgte, entfällt diese Darstellung. Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens zu belegen.

Praktische Bestimmung des Förderungssatzes

Die Bestimmung des Ausmaßes der Förderung bzw. der Nachweis der Kriterien für die Zuordnung zur jeweiligen Förderungskategorie erfolgt gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 7 der FRL 2016 unter Anwendung des dem Antrag anzuschließenden Formulars „**Ermittlung des Förderungsausmaßes**“ (Teilblatt im Formular zur Antragstellung) inkl. erforderlicher Beilagen zweckmäßigerweise in folgenden Schritten:

Schritte zur Ermittlung des Förderungsmaßes

- Zunächst sind die Altlastenanteile vor Ende 1959, nach 1959 bis 01.07.1989 sowie nach 01.07.1989 zu bestimmen.
- Für Kontaminationen, die vor Ende 1959 entstanden sind, kann immer ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2016 (je nach Prioritätenklasse maximal 95%) gewährt werden.
- Für den Altlastanteil nach 1959 bis 01.07.1989 ist festzustellen, ob für die Deponie oder Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden (sh. Pkt. 4 des Formulars „Förderungsmaß“). Trifft dies zu, so kann für diesen Altlastenanteil ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2016 (je nach Prioritätenklasse maximal 95 %) gewährt werden.
- Dies gilt auch dann, wenn für die Deponie oder Anlage keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand und diese zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde (sh. Pkt. 4 und 5 des Formulars „Förderungsmaß“).
- Liegt ein bewilligungsloser oder bewilligungswidriger Betrieb vor, so ist der Verursacher der Kontamination nach 1959 oder der Liegenschaftseigentümer, der den diesbezüglichen Maßnahmen zugestimmt hat, festzustellen (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsmaß“), dieser gilt als „Der für die Verschmutzung Verantwortliche“ gemäß § 2 Abs. 9 der FRL 2016.
- Existiert der Verursacher nicht mehr bzw. kann er nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden, gilt ein allenfalls vorhandener Rechtsnachfolger des Verursachers als der für die Verschmutzung Verantwortliche (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsmaß“).
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche ein Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen), so ist gemäß § 7 Abs. 1 der FRL 2016 lediglich eine „De-minimis“-Förderung möglich. Die Summe aller „De-minimis“-Förderungen beträgt derzeit maximal 200.000 Euro innerhalb von 3 (Steuer)Jahren.
- Ist der Förderungswerber der für die Verschmutzung Verantwortliche und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z.B. Gemeinde), so kann für den Altlastanteil nach 1959 bis 01.07.1989 ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 2 der FRL 2016 (je nach Prioritätenklasse maximal 65%) gewährt werden.
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht festzustellen bzw. kann er nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden und ist kein entsprechender Rechtsnachfolger vorhanden (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsmaß“), so kann für diesen Altlastenanteil (nach 1959 bis 01.07.1989) ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2016 (je nach Prioritätenklasse maximal 95 %) beantragt werden.
- Ein ggf. aus verschiedenen Förderungskategorien einer Altlast (z.B. Anteil vor / nach Ende 1959) resultierender Mischfördersatz ist zu bestimmen, indem die jeweiligen Altlastenanteile (bezogen auf einen Gesamtzeitraum bis 01.07.1989) mit den entsprechenden Förderungssätzen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der FRL 2016 multipliziert werden und schließlich die Summe aus diesen Teilsätzen gebildet wird.

Sanierungsmaßnahmen für Kontaminationen, die durch Vorgänge nach 01.07.1989 entstanden sind, gelten als nicht förderungsfähig. Dieser Anteil ist bei der Ermittlung des Förderungssatzes nicht zu berücksichtigen.

Der förderungsfähige **Altlastenbeitrag** kann **bis zu 100 %** gefördert werden. Nicht förderungsfähig sind Altlastenbeiträge für Maßnahmen zu Kontaminationsanteilen, die nach dem 01.07.1989 entstanden sind und für Maßnahmen, für die gemäß § 7 FRL 2016 keine Förderung vorgesehen ist (z.B. wenn der Verursacher ein für die Verschmutzung verantwortlicher Wettbewerbsteilnehmer ist).

Reduktion der Förderung durch die Wertsteigerung der Liegenschaften

Gemäß § 7 Abs. 8 FRL 2016 wird nach Ermittlung der vorläufigen Förderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Eigenanteil des Förderungswerbers (=förderungsfähige Kosten minus Förderung) mit der geschätzten Wertsteigerung (entsprechendes Gutachten als Bestandteil des Förderungsansuchens) der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen verglichen.

Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Förderungsgenehmigung um diese Differenz reduziert.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder Abfallverband ist, alle Grundeigentümer der Altlast Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind und die förderungsfähigen Kosten unter 1 Mio. Euro liegen.

Nähere Bestimmungen dazu unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“).

Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - DW

Burgenland, Kärnten, Steiermark

DI Dr. Thomas Wirthensohn DW 242

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg

DI Moritz Ortman DW 430

Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Wien

DI Sebastian Holub DW 225

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: altlasten@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at